

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 15

(1) Die schulische Förderung der Umsiedlerkinder wird von den Ministerien für Volksbildung der Länder verantwortlich durchgeführt in:

- a) den Elementarlehrgängen,
- b) den Förderklassen,
- c) den besonderen Abschlußklassen für stark überalterte Schüler, sofern sie nicht über das grundschulpflichtige Alter hinaus die Grund-
*schule besuchen werden.

(2) Kinder und Jugendliche von ehemaligen Umsiedlern können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bevorzugt in Grundschulinternate aufgenommen werden. Anträge für die Aufnahme in Grundschulinternate sind an die zuständigen Volksbildungsämter der Kreise zu richten.

(3) Im übrigen gelten die vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Fördermaßnahmen für die besondere Betreuung überalterter Schüler, insbesondere auch für Kinder ehemaliger Umsiedler.

§ 16

(1) Die Erziehungsbeihilfen von 25 DM für Umsiedlerkinder gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden an Erziehungsberechtigte gezahlt, wenn das Gesamteinkommen einer Familie bis zu 3 Personen 200 DM netto monatlich nicht übersteigt. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich der Richtsatz um 50 DM.

(2) Anträge auf Erziehungsbeihilfen sind zu richten an den Bürgermeister, der die Bedürftigkeit prüft und die Auszahlungen nach den gegebenen Richtsätzen veranlaßt. Die verauslagten Mittel werden durch Verrechnung mit dem Kreis oder dem Land der Gemeinde zurückerstattet.

(3) Sofern im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums für Volksbildung des Landes hierfür Mittel nicht vorhanden sind, sind die erforderlichen Beträge gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) aus den zehnprozentigen Einsparungen durch die Ministerien der Finanzen der Länder freizugeben.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 17

(1) Die Ämter für Arbeit sind verpflichtet, Kinder von Umsiedlern nach Maßgabe ihrer beruflichen Eignung und im Rahmen des Nachwuchsplanes bevorzugt in Lehrstellen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe unterzubringen, in denen eine Betriebsberufsschule besteht.

(2) Wohnplätze in bestehenden Lehrlingswohnheimen dieser Betriebe sind bevorzugt für die Unterbringung der Kinder von Umsiedlern zu verwenden.

§ 18

(1) Die in Lehrlingsheimen der volkseigenen Betriebe untergebrachten Kinder von ehemaligen Umsiedlern erhalten bei besonderer Bedürftigkeit Kleidung auf Kosten des Betriebes.

(2) Auf Antrag des Betriebes bei dem Amt für Handel und Versorgung wird diesen Lehrlingen zusätzlich eine Punktgrundkarte GM 1 bzw. GF 1 (100 Punkte) ausgehändigt.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 19

Zur Lenkung von Umsiedlerkindern auf die Oberschulen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Auswahl der für den Besuch der Oberschule vorgesehenen Umsiedlerkinder mit gutem Wissen ist rechtzeitig, spätestens aber zu Beginn des 8. Schuljahres durch die Schulleitung vorzunehmen.
- b) Die Entwicklung dieser Kinder ist ständig zu überprüfen und laufend besonders zu fördern.
- c) „Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Aufnahme von Schülern in die Oberschule sind bei sonst gleichen fachlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen Kinder von ehemaligen Umsiedlern bevorzugt aufzunehmen.“
- d) Bei der Aufnahme von Schülern in die Internate der Oberschulen sind die Kinder von ehemaligen Umsiedlern zu bevorzugen. Anträge sind an die zuständigen Volksbildungsämter der Kreise zu richten.
- e) Die Verordnung vom 10. Mai 1950 über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler (GBl. S. 475) wird dahingehend erweitert, daß bei sonst gleichen fachlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen Umsiedlerkindern unter Vorrang Unterhaltsbeihilfen zu gewähren sind, und zwar vorwiegend nach der 1. Stufe, also 60 DM monatlich.

§ 20

(1) Zur beruflichen Förderung von Umsiedlerkindern, die sich durch gutes Wissen auszeichnen, soll bei den Berufsberatungen der Schulbiten die Vertreter des Arbeitsamtes auf diese Kinder hinweisen und ihre besondere Betreuung veranlassen.

(2) Nach beendeter Lehrzeit werden besonders befähigte gewerbliche und landwirtschaftliche Lehrlinge und Jugendliche in sonstigen Arbeitsverhältnissen aus den Reihen der ehemaligen Umsiedler an die Ingenieurschulen und Fachschulen für Landwirtschaft (Unterstufe) übergeführt. Sie sind bei der Zuteilung von Stipendien besonders zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Die bevorzugte Aufnahme von ehemaligen Umsiedlern und Kindern von Umsiedlern, die sich durch gutes Wissen auszeichnen, in die Hochschulen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Gewährung von Stipendien gilt die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17).

(2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage 1 zu der genannten Verordnung (Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik) ist die durch die Umsiedlung geschaffene besondere soziale Lage zu berücksichtigen.

Berlin, den 11. Oktober 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister